

TRANSBETON

Transbeton Laupheim GmbH & Co. KG
Transbeton Biberach GmbH & Co. KG



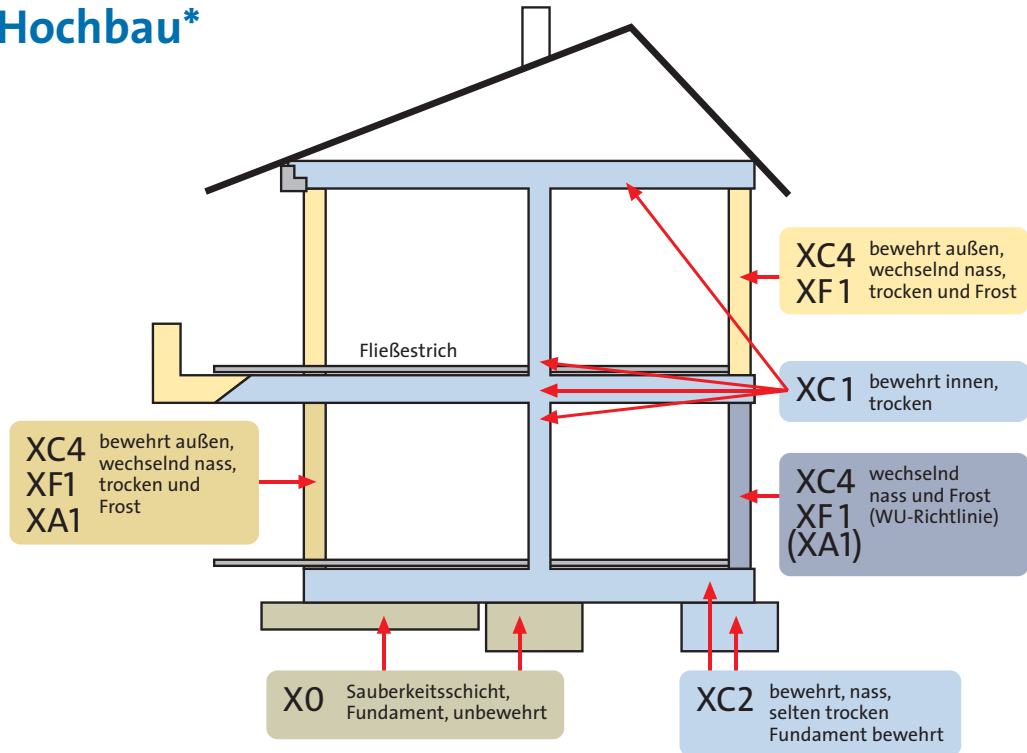
Preisliste 2024

Zertifiziert nach
DIN EN 206-1 / DIN 1045-2
durch BÜV-ZERT BW e.V.

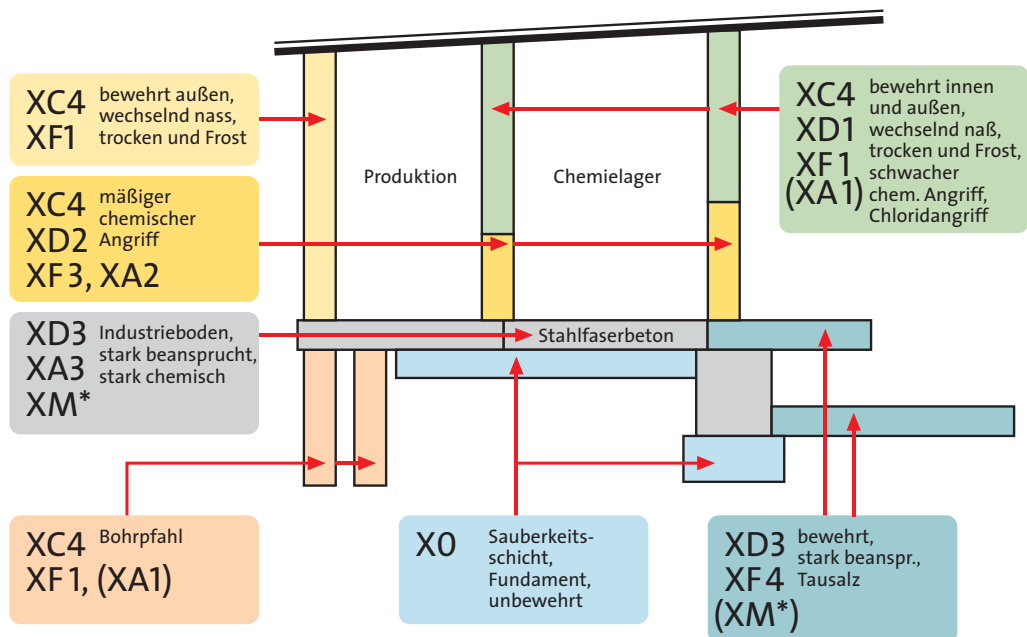
Eigenüberwachung durch:
WPK-Prüfstelle
Telefon 0 73 51 / 156 60



Expositionsklassen im Hochbau*



Expositionsklassen im Industriebau*



XM* Verschleißbeanspruchung abhängig von der späteren Nutzung (XA1) wenn erforderlich, muss Betonkorrosion durch chemischen Angriff berücksichtigt werden

* Dies sind Beispiele für die Anwendung. Die tatsächlichen Expositionsklassen wie auch alle weiteren Anforderungen an den Beton müssen vom Verfasser der Festlegung (Architekt, Planungsbüro, ...) vorgenommen werden.

	Expositions- klasse	Festigkeits- klasse	Konsistenz- klasse	Festigkeits- entw.	Gesteinskörnung ^{b)}		Abruf- Nr.	EURO/m ³		
	X	C			Größt- korn-	Abw. v. d. Regel- anf.		A	B	C
Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko										
Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	0	8/10	C1	m	16		108	153,00	156,00	-
	0	8/10	C1	m	32		100	151,00	154,00	-
	0	8/10	F3	m	16		112	154,00	157,00	-
	0	8/10	F3	m	32		104	152,00	155,00	-
	0	12/15	C1	m	16		135	156,00	159,00	-
	0	12/15	C1	m	32		120	154,00	157,00	-
	0	12/15	F3	m	16		141	160,00	163,00	-
	0	12/15	F3	m	32		130	158,00	161,00	-
	0	16/20	C1	m	16		172	156,50	159,50	-
0	16/20	C1	m	32		150	155,50	158,50	-	
Bewehrungskorrosion d. Karbonatisierung										
Stahlbeton für Innenbauteile (trocken oder ständig feucht), Gründungsbauteile	C1 C2	16/20	F3	m	8		197	167,00	170,00	-
	C1 C2	16/20	F3	m	16		183	160,00	163,00	-
	C1 C2	16/20	F3	m	32		161	159,00	162,00	-
Bewehrungskorrosion d. Karbonatisierung, mäßige Feuchte ohne Frost										
Stahlbeton für Bauteile in offenen Gebäuden u. Feuchträume (ohne Frost)	C3	20/25	F3	m	8		247	168,00	171,00	-
	C3	20/25	F3	m	16		235	163,00	166,00	-
	C3	20/25	F3	m	32		210	161,00	164,00	-
Bewehrungskorrosion d. Karbonatisierung, Betonangriff d. Frost ohne Taumittel										
Stahlbeton f. Außenbauteile mit direkter Beregnung u. Frost, chemisch schwach, angreifende Umgebung	C4 F1 A1	25/30	F3	m	8	F4	346	170,00	173,00	-
	C4 F1 A1	25/30	F3	m	16	F4	310	165,00	168,00	-
	C4 F1 A1	25/30	F3	m	32	F4	260	163,00	166,00	-
	C4 F1 A1 D1	30/37	F3	m	8	F4	445	178,00	181,00	184,00
	C4 F1 A1 D1	30/37	F3	s	16	F4	405	-	175,00	178,00
	C4 F1 A1 D1	30/37	F3	s	32	F4	355	-	173,00	176,00
	C4 F1 A1 D1	30/37	F3	m	16	F4	406	173,00	176,00	-
C4 F1 A1 D1	30/37	F3	m	32	F4	359	171,00	174,00	-	
Bewehrungskorrosion d. Chloride, Betonangriff d. stark chem. Angriff										
Stahlbeton für alle Anwendungsgebiete außer hoher Wassersättigung mit Taumittel sowie außer Sulfatangriff	A3 ^{d)} D3	35/45	F3	s	8	F2	545	-	182,00	185,00
	A3 ^{d)} D3 M2 (M3) ^{b)}	35/45	F3	s	16	F2	506	-	178,00	181,00
	A3 ^{d)} D3 M2 (M3) ^{b)}	35/45	F3	s	32	F2	456	-	176,00	179,00
	A3 ^{d)} D3	40/50	F3	s	8	F2	646	-	186,00	-
	A3 ^{d)} D3 M2 (M3) ^{b)}	40/50	F3	s	16	F2	606	-	181,00	-
	A3 ^{d)} D3 M2 (M3) ^{b)}	40/50	F3	s	32	F2	556	-	179,00	-
	A3 ^{d)} D3	45/55	F3	L	16	F2	660	-	-	189,50
	A3 ^{d)} D3	45/55	F3	L	32	F2	650	-	-	187,50
	A3 ^{d)} D3 M2 (M3) ^{b)}	45/55	F3	s	16	F2	662	-	186,00	-
Bewehrungskorrosion d. Chloride, Frost mit oder ohne Taumittel										
Stahlbeton m. mässiger Wassersättigung mit Taumittel, hoher Wassersättigung ohne Taumittel,	D1 F2 ^{f)} F3 ^{f)}	25/30	F3	s	8	F2/MS25	347	-	182,50	-
	D1 M1 F2 ^{f)} F3 ^{f)}	25/30	F3	m	16	F2/MS25	313	174,50	177,50	180,50
	D1 M1 F2 ^{f)} F3 ^{f)}	25/30	F3	m	32	F2/MS25	263	172,00	175,00	178,00
Stahlbeton mit hoher Wassersättigung mit Taumittel	A2 D2 F4 ^{f)}	30/37	F3	s	8	MS18	447	-	184,50	-
	A2 D2 F4 ^{f)}	30/37	F3	s	16	MS18	408	-	180,50	-
	A2 D2 F4 ^{f)}	30/37	F3	s	32	MS18	358	-	178,00	-
Bewehrungskorrosion d. Chloride, Betonangriff d. Frost m. oder o. Taumittel sowie mäßig chem. Angriff										
Stahlbeton für Bauteile in chemisch mäßig angreifender Umgebung	A2 D2 F2 F3	35/45	F3	s	8	F2/MS25	546	-	182,00	-
	A2 D2 F2 F3	35/45	F3	s	16	F2/MS25	505	-	177,50	-
	A2 D2 F2 F3	35/45	F3	s	32	F2/MS25	455	-	176,00	-

a) wenn XA1 erforderlich, dann Überwachungsklasse 2!

b) bei Hartstoffeinstreuung gem. DIN 1100 zusätzlich Expositionsklasse XM3!

d) Schutz des Betons erforderlich, siehe FB 100 / Abschnitt 5.3.2

e) Prüfalter bei C - Sorten nach 56 Tagen, sofern es nicht anders im Eigenschaftsverzeichnis angegeben ist

f) mit Luftporenbildner

h) NKS Moränematerial

	Expositions- klasse	Festigkeits- klasse	Konsistenz- klasse	Festigkeits- entw.	Gesteinskörnung ^{h)}		Abruf- Nr.	EURO/m ³		
	X	C			Größt- korn-	Abw. v. d. Regel- anf.		A	B	C
Betone mit hohem Wassereindringwiderstand										
WU - Stahlbeton wasserundurchlässig, WE-< 50mm	C4 F1 A1	25/30	F3	m	8	F4	346	170,00	173,00	176,00
	C4 F1 A1	25/30	F3	m	16	F4	312	168,00	171,00	174,00
	C4 F1 A1	25/30	F3	m	32	F4	261	166,00	169,00	172,00
	C4 F1 A1	30/37	F3	m	8	F4	445	178,00	181,00	184,00
	C4 F1 A1	30/37	F3	m	16	F4	409	175,00	178,00	181,00
	C4 F1 A1	30/37	F3	m	32	F4	360	173,00	176,00	179,00
Bohrpfahlbetone (in Anlehnung an DIN 4014)										
Bohrpfahlstahlbeton mit schwach chemisch angreifender Umgebung	C4 F1 A1	25/30	F4	m	16	F4	825	174,00	-	180,00
	C4 F1 A1	25/30	F4	m	32	F4	812	172,00	-	178,00
	C4 F1 A1	30/37	F4	m	16	F4	831	180,50	-	186,50
Bohrpfahlstahlbeton mit hohem Sulfat- widerstand u. mäßig chemischen Angriff	C4 F1 A1	30/37	F4	m	32	F4	818	178,50	-	184,50
	A2 D2 F2 F3	35/45	F4	L	16	F2/MS25	827	-	-	191,50
	A2 D2 F2 F3	35/45	F4	L	32	F2/MS25	814	-	-	193,50
Industrieböden										
Stahlbeton f. Außenbauteile m. direkter Bere- gung u. Frost, chem. schw. angreifende Umgebung	C4 F1 A1	25/30	F3	m	16	F4	314	166,00	-	-
	C4 F1 A1	25/30	F3	m	32	F4	264	164,00	-	-
Stahlbeton m. mäßiger Wassersättigung m. Tau- mittel sowie hoher Wassersättigung o. Taumittel	D1 M1 F2 ^{f)} F3 ^{f)}	25/30	F3	m	16	F2/MS25	313	174,50	-	-
	D1 M1 F2 ^{f)} F3 ^{f)}	25/30	F3	m	32	F2/MS25	263	172,00	-	-
Stahlbeton mit luftbereifter o. gummibereifter Beanspruchung	C4 F1 A1	30/37	F3	m	8	F4	445	178,00	181,00	-
	D1 M1 (M2 OF) ^{c)}	30/37	F3	m	16	F4	407	174,00	177,00	-
	D1 M1 (M2 OF) ^{c)}	30/37	F3	m	32	F4	357	172,00	175,00	-
FD-Betone										
Stahlbeton, flüssigkeitsdicht gemäß Richtlinie des DAFStB (Umgang mit wassergefährdeten Stoffen)	A2 D2 F4 ^{f)}	30/37	F3	s	16	MS18	859	-	184,00	-
	A2 D2 F4 ^{f)}	30/37	F3	s	32	MS18	856	-	182,00	-
	D1 M1 (M2 OF) ^{c)}	30/37	F3	m	16	F4	858	177,00	180,00	-
	D1 M1 (M2 OF) ^{c)}	30/37	F3	m	32	F4	855	175,00	178,00	-
	A3 ^{d)} D3	35/45	F3	s	8	F2	545	-	182,00	-
	A3 ^{d)} D3 M2 (M3) ^{b)}	35/45	F3	s	16	F2	506	-	178,00	-
	A3 ^{d)} D3 M2 (M3) ^{b)}	35/45	F3	s	32	F2	456	-	176,00	-
Betone mit hohem Sulfatwiderstand										
Stahlbeton für Bauteile in chemisch schwach angreifender Umgebung sowie luft- oder gummibereifter Umgebung	D1 M1 (M2 OF) ^{c)}	30/37	F3	L	8		445	-	-	184,00
	D1 M1 (M2 OF) ^{c)}	30/37	F3	L	16		407	-	-	180,00
	D1 M1 (M2 OF) ^{c)}	30/37	F3	L	32		357	-	-	178,00
Stahlbeton für Bauteile in chemisch mäßig angreifender Umgebung	A2 D2 F2 F3	35/45	F3	L	16	F2/MS25	505	-	-	180,50
	A2 D2 F2 F3	35/45	F3	L	32	F2/MS25	455	-	-	179,00
Beton in sehr fließfähiger Konsistenz										
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost	C4 F1 A1	25/30	F6	m	8	F4	348A00	191,00	-	-
	C4 F1 A1	25/30	F6	m	16	F4	335A00	183,00	-	-

a) wenn XA1 erforderlich, dann Überwachungsklasse 2 !

b) bei Hartstoffeinstreuung gem. DIN 1100 zusätzlich Expositionsklasse XM 3 !

c) bei (OF)Oberflächenbehandlung (z. B. Flügelglätten oder Vacuumieren)
zusätzlich Expositionsklasse XM2 !

d) Schutz des Betons erforderlich, siehe FB 100 / Abschnitt 5.3.2

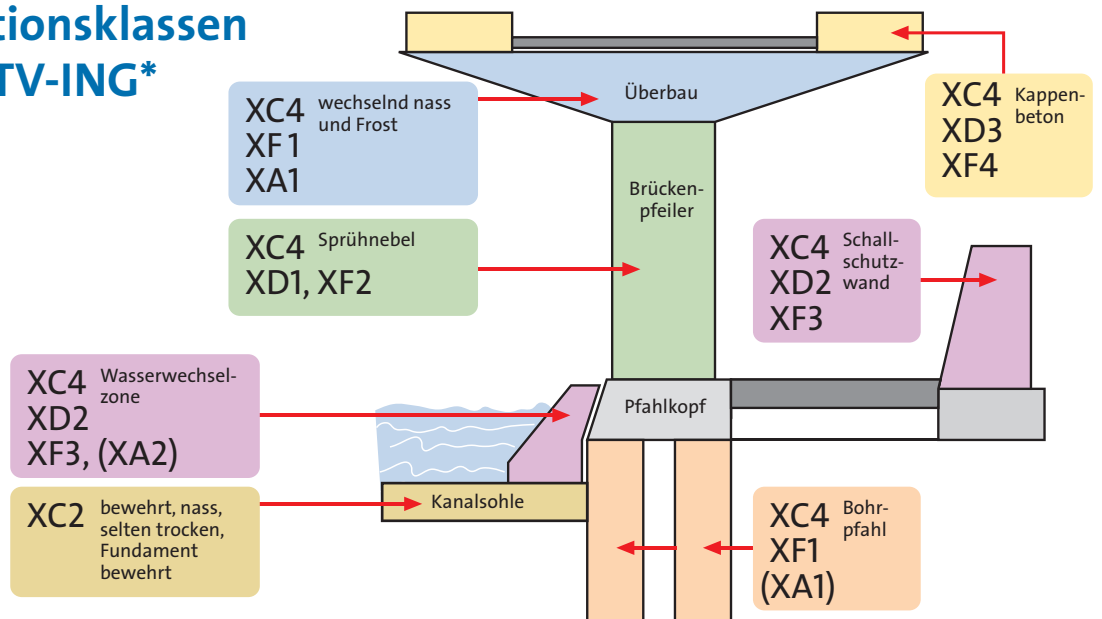
e) Prüfalter bei C - Sorten nach 56 Tagen, sofern es nicht anders
im Eigenschaftsverzeichnis angegeben ist

f) mit Luftporenbildner

h) NKS Moränematerial

	Expositions- klasse	Festigkeits- klasse	Konsistenz- klasse	Festigkeits- entw.	Gesteinskörnung ^{h)}		Abruf- Nr.	EURO/m ³		
	X	C			Größt- korn-	Abw. v. d. Regel- anf.		A	B	C
Vorwiegend horizontale Betonflächen										
Stahlbeton mit hoher Wassersättigung und mit Taumittel	A3 ^{d)} D3 M1 F4 ^{f)}	30/37	F2	s	16	MS18	794	-	180,00	-
	A3 ^{d)} D3 M1 F4 ^{f)}	30/37	F2	s	32	MS18	779	-	178,00	-
Kappen	A1 D3 F4 ^{f)}	25/30 ^{g)}	F3	m	16	MS18	800	174,00	177,00	-
	A1 D3 F4 ^{f)}	25/30 ^{g)}	F3	m	32	MS18	785	172,00	175,00	-
Lotrechte Betonflächen ausschließlich im Sprühnebelbereich										
Stahlbeton für z.B. Überbauten im Sprühnebelbereich	A2 D2 F2 F3	35/45	F3	s	8	F2/MS25	807	181,00	184,00	187,00
	A2 D2 F2 F3	35/45	F3	s	16	F2/MS25	798	176,00	179,00	182,00
	A2 D2 F2 F3	35/45	F3	s	32	F2/MS25	783	174,00	177,00	180,00
Lotrechte Betonflächen im Spritzwasserbereich										
Stahlbeton für z.B. Widerlager, Pfeiler, Stützen im Spritzwasserbereich	A2 D2 F2 F3	30/37 ^{g)}	F3	m	8	F2/MS25	808	179,00	182,00	185,00
	A2 D2 F2 F3	30/37 ^{g)}	F3	m	16	F2/MS25	791	174,00	177,00	180,00
	A2 D2 F2 F3	30/37 ^{g)}	F3	m	32	F2/MS25	776	172,00	175,00	178,00
Außenbauteile ohne Taumittelbeanspruchung										
ZTV-Ing. Stahlbetone für Außenbauteile ohne Taumittelbeanspruchung	C4 F1 A1	25/30	F3	m	8	F2/MS25	805	173,00	176,00	179,00
	C4 F1 A1	25/30	F3	m	16	F2/MS25	796	168,00	171,00	174,00
	C4 F1 A1	25/30	F3	m	32	F2/MS25	781	166,00	169,00	172,00
	C4 F1 A1	30/37	F3	m	8	F2/MS25	806	178,00	181,00	184,00
	C4 F1 A1	30/37	F3	m	16	F2/MS25	797	173,00	176,00	179,00
	C4 F1 A1	30/37	F3	m	32	F2/MS25	782	171,00	174,00	177,00
Massige Betonteile im Sprühnebel- und Spritzwasserbereich										
Stahlbeton für senkrechte Betonflächen, Wasserwechselzonen; Tunnelbauteile	A2 D2 F2 F3	30/37 ^{g)}	F3	L	16	F2/MS25	410	-	-	179,00
	A2 D2 F2 F3	30/37 ^{g)}	F3	L	32	F2/MS25	361	-	-	177,00
	A2 D2 F2 F3	35/45	F3	L	16	F2/MS25	507	-	-	181,00
	A2 D2 F2 F3	35/45	F3	L	32	F2/MS25	457	-	-	179,00

Expositionsklassen nach ZTV-ING*



XA ... wenn erforderlich, muss Betonkorrosion durch chemischen Angriff berücksichtigt werden

d) Schutz des Betons erforderlich, siehe FB 100 / Abschnitt 5.3.2
 e) Prüfalter bei C - Sorten nach 56 Tagen, sofern es nicht anders im Eigenschaftsverzeichnis angegeben ist.
 f) mit Luftporenbildner

* Dies sind Beispiele für die Anwendung. Die tatsächlichen Expositionsklassen wie auch alle weiteren Anforderungen an den Beton müssen vom Verfasser der Festlegung (Architekt, Planungsbüro, ...) vorgenommen werden.

g) die einzuhaltenden Mindestdruckfestigkeiten sind teilweise geringer als nach der Betonnorm EN 206-1 / DIN 1045-2
 h) NKS Moränematerial

	Expositions- klasse	Festigkeits- klasse	Konsistenz- klasse	Festigkeits- entw.	Gesteinskörnung ^{h)} Größt- korn- d. Regel- anf.	Abruf- Nr.	EURO/m ³		
	X	C					A	B	C
Beton in sehr fließfähiger Konsistenz									
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost	C4 F1 A1	25/30	F6	m	8	348A00	191,00	-	-
	C4 F1 A1	25/30	F6	m	16	335A00	183,00	-	-
Glattstrich mit 4 mm Größtkorn - keine Güteüberwachung									
Glattstrich	SSM 250	-	C1	m	4	45251	162,00	-	-
	SSM 300	-	C1	m	4	45301	168,00	-	-
	SSM 350	-	C1	m	4	45351	174,00	-	-
	SSM 400	-	C1	m	4	45401	180,00	-	-
	SSM 450	-	C1	m	4	45451	186,00	-	-
	SSM 500	-	C1	m	4	45501	192,00	-	-
	SSM 600	-	C1	m	4	45601	204,00	-	-
Rauhstrich mit 8 mm Größtkorn - keine Güteüberwachung									
Rauhstrich	ESM 200	-	C1	m	8	5201	158,00	-	-
	ESM 250	-	C1	m	8	5251	160,00	-	-
	ESM 300	-	C1	m	8	5301	166,00	-	-
	ESM 350	-	C1	m	8	5351	172,00	-	-
	ESM 400	-	C1	m	8	5401	178,00	-	-
	ESM 450	-	C1	m	8	5451	184,00	-	-
Kies und Sand									
Sand					0/4	S01	103,00	-	-
Kies					4/8	K02	99,00	-	-
Kies					8/16	K03	98,00	-	-
Kies					16/32	K04	97,00	-	-

Zementkennung

A = CEM II/A-LL 32,5 R
 B = CEM II/A-LL 42,5 R
 C = CEM I 32,5 N-LH/HS

Konsistenzklassen	Klasse	Ausbreitmaß (mm)	Konsistenzbezeichnung
	F1	< 340	steif
	F2	350-410	plastisch
	F3	420-480	weich
	F4	490-550	sehr weich
	F5	560-620	fließfähig
	F6	> 630	sehr fließfähig

Bestimmungen zur Nachbehandlung von Beton sind unbedingt einzuhalten!
 Sonderbetone und Betonpumpen erhalten Sie gerne auf Anfrage.



a) wenn XA1 erforderlich, dann Überwachungsklasse 2
 c) bei (OF) Oberflächenbehandlung (z.B. Flügelglätten oder Vacuumieren) zusätzlich Expositionsklasse XM 2 !

Transportkosten

Frachtzuschlag

Frachtzone I	bis 25 km	im Listenpreis enthalten
Frachtzone II	bis 35 km	€ 9,00 / m ³
Frachtvergütung für Selbstabholer		€ 5,00 / m ³

Mindermengen

Mindermengenzuschlag unter 4 m ³	€ 20,00 / m ³
---	--------------------------

Entladezeit

Die Abladezeit pro cbm Beton beträgt 5 Minuten. Für jede weitere 5 Minuten berechnen wir	€ 7,50
---	--------

Lieferzeiten

Montag - Freitag	von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr	oder nach Vereinbarung
Nachzuschlag	von 18.00 Uhr bis 07.00 Uhr jedoch ab 21 Uhr mindestens 250,- Euro / Stunde	€ 20,00 / m ³
Samstagszuschlag	die Lieferung muss am Tag zuvor bis 11 Uhr bestellt werden	€ 10,00 / m ³

Zuschläge und Zusatzmittel

Betonzusatzmittel

FM-Fliessmittel		€ 2,50 / Liter
VZ-Verzögerer	(bis ca. 0,2 % - 1 % vom Zementgehalt)	€ 4,00 / kg
LP-Luftporenbildner	(bis ca. 0,05 % - 1 % vom Zementgehalt)	€ 5,50 / kg
Estrich-Zusatzmittel	(bis ca. 0,3 % vom Zementgehalt)	€ 8,00 / kg

Heizzuschlag	€ 8,00 / m ³
---------------------	-------------------------

Beimengen fremder Zusatzstoffe	€ 5,00 / m ³
---------------------------------------	-------------------------

keine Gewährleistung für die Betoniereigenschaft auf der Baustelle

Entsorgungsaufwand	€ 100,00 / m ³
für nicht abgenommenen Beton	

Preisstellung

Sämtliche Preise verstehen sich frei Bau für 1 m³ verdichteten Transportbeton. Wir behalten uns vor, etwaige Erhöhungen der Rohstofflieferanten an Sie weiterzugeben.

Überwachung

Das Werk unterliegt der laufenden Überwachung des BÜV-ZERT Baden-Württemberg e.V. Ebenfalls verfügt unser Werk über ein Labor (WPK-Prüfstelle). Preise auf Anfrage.

Zahlungsbedingungen

Auf sämtliche Listenpreise berechnen wir die gültige Mehrwertsteuer.
Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb 14 Tagen mit 2 % Skonto oder nach 30 Tagen rein netto.
Sämtliche Lieferungen liegen unseren Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zugrunde.

Betonpumpeneinsatz

		Ausleger-Reichhöhe		
		bis 24 m	bis 32 m	bis 36 m
Einsätze	bis 24 cbm Pauschalpreis	170,00 €	180,00 €	190,00 €
	zusätzlich pro cbm	7,00 €	8,00 €	9,00 €
	über 24 bis 40 cbm	12,00 €	13,00 €	14,00 €
	über 40 bis 60 cbm	11,50 €	12,50 €	13,00 €
	über 60 bis 100 cbm	11,00 €	11,50 €	12,50 €
	über 100 cbm	10,00 €	10,50 €	11,50 €

Transportkosten Die An- und Abfuhrkosten des Gerätes betragen für die 24-Meter-Pumpe und die 32-Meter-Pumpe je 80,00 € und für die 36-Meter-Pumpe 120,00 €

Einsatzzeit Mindest-Stundenleistung 14 cbm
bei Unterschreitung berechnen wir einen Stundensatz von á 120,00 €

Rohrleitung Verlegen von Rohrleitungen pro Meter einen Zuschlag von 10,00 €

Wartezeiten Für die bauseits bedingten Wartezeiten berechnen wir 100,00 €/Std.

Samstags-Zuschlag 80,00 € pro Einsatz

Umsetzen Umsetzen innerhalb der Baustelle 70,00 €

Reinigen der Pumpe Zuschlag für Mehrarbeit, falls keine Reinigungsmöglichkeit auf der Baustelle besteht 70,00 €

Bei Ausfall der Pumpe, sowie bei Terminverschiebung sind wir nicht kostenersatzpflichtig. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für die Ausführung des Auftrages gelten unserer Leistungs- und Zahlungsbedingungen.

Leistungs- und Zahlungsbedingungen für Betonpumpen

1. Angebot

Auftragsbestätigung oder die Urzeichnung unserer Lieferscheine gilt als Anerkennung unserer Leistungs- und Zahlungsbedingungen. Bei Nichtanerkennung ist dies dem Maschinisten vor Einsatz bekanntzugeben.

2. Bestellung

Bei Auftragserteilung sind folgende Angaben notwendig: Genaue Baustellenanschrift, Ort und Straße, Pumpenmenge in cbm, weiteste Pumpenentfernung, Betongüte nach DIN 1045. Beton muß pumpfähig geliefert werden, Pumpbeton ist immer Qualitätsbeton! Hilfskräfte für Auf- und Abbau sind zur Verfügung zu stellen. Zwei Sack Zement zur Schlempenaufbereitung müssen auf der Baustelle kostenlos verfügbar sein.

3. Leistungen

Wir sind bemüht, zugesagte Leistungstermine einzuhalten, übernehmen jedoch keine Haftung für Schäden, die durch verspätete Anfangstermine entstehen. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Dispositionsirrtümer, Mangel an Arbeitskräften, Betriebsstoffmangel, Streiks und Aussperrungen, gleichgültig aus welchem Grunde, Verkehrsstörungen oder -beschränkungen, öffentliche Unruhen oder andere unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder anderen Vorlieferanten eintreten, befreien uns im Umfang und für die Dauer ihrer Auswirkung von der Leistungspflicht. Zur Leistung von Schadenersatz oder zur Nachleistung sind wir in keinem Fall verpflichtet. Insbesondere haften wir nicht für Schäden, die durch das Eintreten technischer Mängel, sei es Maschinenschaden, Verstopfung der Leitung etc. am Bauwerk entstehen können. Die Leistung auf der Baustelle setzt eine befahrbare Anfuhrstraße voraus. Befahrbare Anfuhrstraße ist eine Straße, die mit schwerem Lastzug befahren werden kann. Bei Glätte, Eis, Schneefall und Vorspann sind entstehende Kosten vom Auftraggeber zu zahlen. Ein geeigneter Platz auf der Baustelle zur Reinigung der Maschine ist zur Verfügung zu stellen. Jegliche Regreßansprüche daraus sind Sache des Auftraggebers.

Straßen- oder Bürgersteigabsperungen sowie andere verkehrstechnische Regelungen sind vom Auftraggeber rechtzeitig zu veranlassen. Unsere Leistung endet mit der Förderung des Betons zur Einbaustelle. Eine Verlegung der vereinbarten Anfangzeiten ist nur nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer möglich. Der Auftraggeber muß den Grundpreis bezahlen, wenn die Pumpe bereits auf dem Wege zur vereinbarten Einsatzstelle ist. Falls keine Reinigungsmöglichkeit auf der Baustelle besteht wird ein Zuschlag berechnet. Betriebszeit ist vom Eintreffen bis zu Abfahrtsbereitschaft.

4. Zahlungsbedingungen

Sofort rein netto.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Teile Biberach/Riß.

Förderband

Fahrmischer mit Teleskopförderband

Beton, Estrich, Mörtel, Sand und Kies werden zeit- und kostensparend zur Einbaustelle befördert. Die stufenlos teleskopierbaren Förderbänder garantieren eine maximale Beweglichkeit. Mischer und Förderband sind funkferngesteuert und damit nahe der Einbringstelle bedienbar.

Reichweite

bis ca. 16,5 Meter

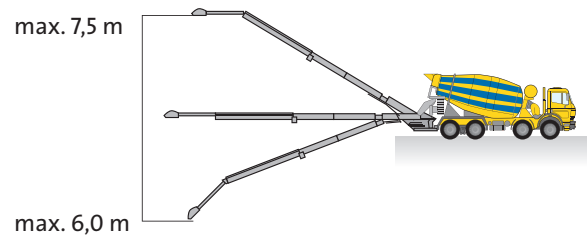
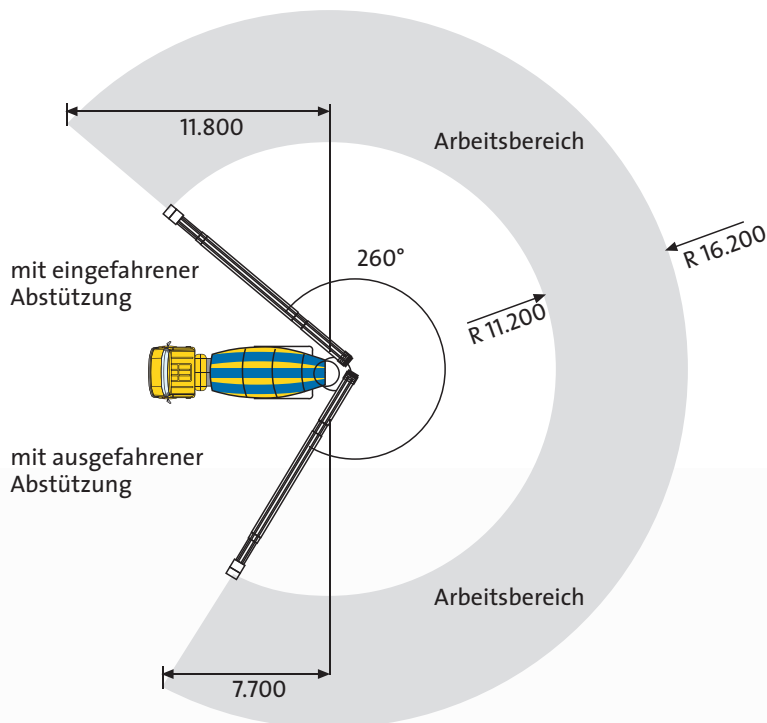
Arbeitshöhe

bis ca. 7,5 Meter (konsistenzabhängig)

Förderleistung

bis ca. 40 m³/ Stunde

bis 5,0 m ³	Einsatzpauschale	110,00 €
über 5,0 m ³ bis 10,0 m ³	Einsatzpauschale	90,00 € + € 6,00 m ³
über 10,0 m ³ bis 21,0 m ³	Einsatzpauschale	90,00 € + € 5,50 m ³
über 21,0 m ³ bis 32,0 m ³	Einsatzpauschale	90,00 € + € 5,00 m ³
über 32,0 m ³ bis 50,0 m ³	Einsatzpauschale	90,00 € + € 4,00 m ³



Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton, Werkfrischmörtel und Werkfrischestrich

nachfolgend kurz "Beton/Baustoff" bezeichnet

Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen.
Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

I. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge gelten erst als zustande gekommen, wenn unsere schriftliche Bestätigung vorliegt bzw. wenn Versandanzeige, Lieferschein oder Rechnung erteilt worden ist. Unserem Angebot liegen unsere jeweils gültigen Preislisten und Betonverzeichnisse zugrunde soweit nicht gesondert vereinbart. Für die richtige Auswahl der Beton-/Baustoffsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Er hat die einschlägigen DIN-Normen zu beachten.

II. Lieferung und Abnahme

1. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
2. Wir bemühen uns, die Lieferungen zu den vereinbarten Terminen fristgerecht durchzuführen. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen/-termine) berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben und der Käufer uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden den Käufer davon unverzüglich in Kenntnis setzen. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.
3. Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Beton/Baustoff-Fahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Beton-Baustoff-Fahrzeug ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Käufers einzuweisen. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei Beton 1 cbm in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer "Kaufmann" im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch), so gelten die in den Lieferscheinen unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/Betonverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheines als anerkannt.
4. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme des Betons/Baustoffs und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.
5. Etwasiges Fördern unseres Betons/Baustoffs auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages.

III. Gefahrübergang

Die Gefahr für den zufälligen Untergang und der zufälligen Verschlechterung des Betons/Baustoffs geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware die Mischanlage verlässt. Bei Zulieferung geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

IV. Mängelansprüche / Haftung

1. Wir gewährleisten, dass die Betone/Baustoffe unseres Betonverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Betone/Baustoffe gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer oder die nach Ziffer 2 Abs. 3 zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unseren Beton/Baustoff mit Zusätzen, Wasser, Beton/Baustoffe anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton/-baustoff vermengt oder sonst verändert oder vermengen oder verändern lässt oder verzögert abnimmt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung des Beton/Baustoff den Gewährleistungsfall nicht herbeigeführt hat.
2. Zur Wahrung von Mängelansprüchen hat der Käufer die Ware unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit, insbesondere Sorten-, Mengen- und Gewichtsabweichungen sowie erkennbare Sachmängel zu untersuchen und die in den geltenden DIN-Normen aufgestellten Untersuchungspflichten einzuhalten.
3. Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung unverzüglich zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten oder Disponenten insbesondere sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Beton/Baustoffsorte oder -menge sind von Kaufleuten im Sinne des HGB sofort bei Abnahme des Betons/Baustoffs zu untersuchen und zu rügen (§ 377 HGB); in diesem Fall hat der Käufer den Beton/Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art und Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bestellten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind nach Sichtbarwerden von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich, von Nichtkaufleuten jedoch spätestens innerhalb der Gewährleistungsfrist (gem. Absatz 3 Satz 2) ab Lieferung zu rügen. Unsere Verantwortung für die Güte endet bei der Abholung ab Werk, sobald das Fahrzeug beladen ist, bei Zulieferung, sobald die Entladung an der vereinbarten Anlieferstelle erfolgt, sofortige und zügige Entladung vorausgesetzt. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt der Beton/Baustoff als genehmigt.
4. Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge, kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziff. V.
5. Für unseren Beton/Baustoff verjähren, mit Ausnahme der in § 478 BGB bezeichneten Ansprüche und Schadenersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten oder leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, alle Rechte des Käufers wegen eines Mangels der gelieferten Sache in zwei (2) Jahren ab Gefahrübergang.
6. Mängelansprüche eines Kaufmanns im Sinne des HGB verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

V. Haftung aus sonstigen Gründen

1. Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden bei Vertragsabschluss, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so ist unsere Haftung im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren typischen Durchschnittsschaden. Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

VI. Sicherungsrechte

- Der gelieferte Beton/Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderung samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen unser Eigentum. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, bleibt die gelieferte Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton/Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte entgegen Absatz 4 den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbart. Eine etwaige Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Betons/Baustoffs ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Betons/Baustoffs mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgeführten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Betons/Baustoffs zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Betons/Baustoffs oder der aus ihm hergestellten Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.
- Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf unseres Betons/Baustoffs mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.
- Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton/Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff hergestellten neuen Sachen verkauft oder unseren Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.
- Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerber die erfolgte Abtretung bekannt zugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsmäßig nachkommt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Forderungsteile in Höhe seiner jeweiligen Restforderung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
- Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns vor einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.
- Der "Wert unseres Betons/Baustoffs" im Sinne dieser Ziffer VI entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zuzüglich 20 %. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 um 20 % übersteigt.

VII. Preis- und Zahlungsbedingungen

- Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Zuschlagstoffe (Sand und Kies), Fracht, Energie und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Nichtkaufmann, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.
- Zuschläge für Mindermengen, nicht normal befahrbarer Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Im Fall von Kleinwasser werden die gesetzlichen Zuschlagsätze gemäß dem jeweiligen Kleinwasserrundschreiben erhoben.
- Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang maßgeblich. Ausnahmen bedürften schriftlicher Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Käufer in Verzug, fallen - soweit nicht anders vereinbart - die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie Ersatz des sonstigen Verzugschadens an. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. also der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.
- Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Käufer unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfalle werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet.
- Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten und rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verwandte Gesellschaft hat.
- Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.
- Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung - auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

VIII. Baustoffüberwachung

Unseren Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

IX. Beratung

Technische Beratungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages; sie sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht und Datenschutz

- Erfüllungsort für die Abholung ist unser Lieferwerk, für die Zulieferung die Anlieferstelle, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.
- Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung.
- Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass von uns personenbezogene Daten (Name, Anschrift und Rechnungsdaten) nach den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 27-32 BDSG) gespeichert, verarbeitet und an Wirtschaftsauskunfteien übermittelt werden können. In diesem Zusammenhang werden wir den Wirtschaftsauskunfteien ggf. auch Daten über eine vertragsgemäße oder nicht vertragsgemäße Abwicklung der mit dem Käufer eingegangenen Vertragsbeziehung melden.

XI. Sicherheitsdatenblatt gemäß REACH-Verordnung

Findet die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 (REACH-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung auf den Liefergegenstand Anwendung, erklärt sich der Käufer mit dem Abruf/Versand der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter einverstanden.

XII. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

TRANSBETON

Transbeton Laupheim GmbH & Co. KG

Gottlieb-Röhm-Str. 4 Fon 07356/95033-0
88437 Äpfingen Fax 07356/95033-11

Transbeton Biberach GmbH & Co. KG

Ehinger Straße 101 Fon 07351/15660
88400 Biberach/Riß Fax 07351/14257

Verwaltung Fon 07351/1566-12



www.trans-beton.de

